



# Wetteraukreis

## Richtlinien zur Sportprojektförderung

### **1. Grundsätze**

Die Sportprojektförderung des Wetteraukreises soll den Sportvereinen die Durchführung von besonderen Maßnahmen durch Gewährung einer finanziellen Unterstützung erleichtern.

Um Fördermittel beantragen zu können, muss der Sportverein als gemeinnütziger Verein anerkannt sein, Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sein und zugleich seinen Sitz im Wetteraukreis haben.

Die Sportprojektförderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der nachfolgend genannten Förderzwecke als Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung werden Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 Euro für die folgenden Förderzwecke bereitgestellt:

- a) Schulsport**
- b) Gesundheitssport**
- c) Allgemeine Sportprojekte**

Die Aus- und Fortbildung von Übungsleitungen kann grundsätzlich in allen drei Bereichen (Schulsport, Gesundheitssport, Allgemeine Sportprojekte) gefördert werden.

In begründeten Ausnahmefällen können auch vom Förderzweck abweichende Projekte oder Maßnahmen gefördert werden. Dies bedarf neben der Zustimmung des Entscheidungsgremiums unter Ziffer 4 zusätzlich der Zustimmung des Sportdezernenten / der Sportdezernentin des Wetteraukreises.

Nicht förderungswürdige Projekte sind zum Beispiel: Fahrtkosten, Weihnachts- und Jubiläumsfeiern, Baumaßnahmen und die Anschaffung von Sportgeräten.

Der Antrag ist in Papierform oder digitaler Form bei der Servicestelle des Sportkreises Wetterau e.V. zu stellen und muss vom geschäftsführenden Vorstand des antragstellenden Vereins gemäß Vereinssatzung und der Projektleitung rechtsverbindlich unterschrieben werden.

Der Antrag muss beinhalten:

- Zuordnung zu einem Förderzweck
- Projektbeschreibung mit Projektziel, verantwortliche Projektleitung, Anzahl der Teilnehmer, Dauer, Zeitrahmen, Notwendigkeit einer qualifizierten Übungsleitung, Örtlichkeit
- Finanzierungsplan mit tatsächlichen Projektkosten, inklusive Nachweis der beantragten Kosten

## **2. Fördermöglichkeiten innerhalb der Förderzwecke**

### a) Schulsport

Im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote können Sportkurse sowie Projekte zur Sportförderung in der Schule, die von einem Sportverein durchgeführt werden, durch die Förderung in Form eines Anerkennungsbeitrages unterstützt werden. Im Rahmen der Ganztagsangebote muss der Verein einen Kooperationsvertrag mit der Schule abschließen, in dem die Anzahl der Stunden und die erbrachte Leistung durch eine qualifizierte Übungsleitung festgelegt sind.

### b) Gesundheitssport

Es werden Projekte im anerkannten Gesundheitssport gefördert.

### c) Allgemeine Sportprojekte

Eine projektbezogene Förderung ist nur in folgenden Bereichen möglich:

- Migration
- Inklusion
- Aus- und Fortbildung
- Reparaturen an vereinseigenen Sportgeräten, die ausschließlich für den Vereinssport genutzt werden
- Projekte im Rahmen einer überregionalen Veranstaltung (z.B. Hessentag, Landesgartenschau, etc.)

## **3. Begrenzung der Förderung**

Die Projekte werden je Kalenderjahr in einer Höhe von bis zu 2.000 Euro bzw. für Vereine mit mehr als 750 Mitglieder bis zu 4.000 Euro gefördert.

## **4. Antragsbewilligung**

Über die vorliegenden Anträge entscheidet ein Gremium, das sich wie folgt zusammensetzt:

2 Mitglieder des Sportkreises Wetterau e. V. und  
1 Mitarbeiter/in des Wetteraukreises.

Die Entscheidungen innerhalb des Gremiums erfolgen einstimmig.

Das Gremium berichtet dem Sportbeirat in der ersten Sitzung eines Kalenderjahres über den Sachstand der Sportprojektförderung im abgelaufenen Kalenderjahr.

Im ersten Quartal des Kalenderjahres werden vom Wetteraukreis 50.000 Euro treuhänderisch an den Sportkreis Wetterau e.V. überwiesen.

Nicht verbrauchte Fördermittel können bis zu einer Höhe von 50 Prozent auf das darauffolgende Kalenderjahr übertragen werden.

Die Entscheidung darüber obliegt dem Sportdezernenten / der Sportdezernentin des Wetteraukreises.

### **5. Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt quartalsweise. Der letzte Auszahlungstermin ist der 10. Dezember eines laufenden Kalenderjahres.

Die Fördermittel werden vom Wetteraukreis zur Verfügung gestellt und durch den Sportkreis Wetterau e.V. ausgezahlt.

### **6. Allgemeine Regelung zur Projektförderung**

Grundlegende Abweichungen zur genehmigten Projektbeschreibung während des Förderungszeitraumes müssen von der Projektleitung dem Sportkreis mitgeteilt werden.

Der Sportkreis Wetterau e.V. behält sich vor, die Umsetzung der Projekte zu überprüfen.

Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Durchführung der Maßnahme und muss durch entsprechende Nachweise (z.B. Vorlage von Rechnungen) belegt werden. Sämtliche Förderungen stehen unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

### **7. Gültigkeit der Richtlinie**

Diese Richtlinie der Sportprojektförderung ist ab 01.05.2026 gültig und ersetzt die Richtlinie vom 01.09.2019.



Jan Weckler  
Landrat